



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht.....	2
Kündigungsschreiben mit Einschreiben-Rückschein	2
Krankheitsbedingte Kündigung	2
Verspätete Arbeitslohnzahlung: Schadensersatzanspruch	3
Arbeitsvertragliches Wettbewerbsverbot und Karenzentschädigung.....	4
Keine heimliche Videoüberwachung ohne Tatverdacht	4
Gesellschaftsrecht.....	5
Änderung der GmbH-Satzung.....	5
Organschaft: Eingliederung einer Tochterpersonengesellschaft	5
Organschaft: Keine Organschaft mit Nichtunternehmer	6
Nachweis der Vertretungsbefugnis bei aufgelöster GmbH & Co. KG	6
Nichtoffenlegung des Jahresabschlusses einer UG	7
Wettbewerbsrecht.....	7
Wiederholte SCHUFA-Belehrung eines Inkassounternehmens - LG Köln erlässt Anerkenntnisurteil ...	7
Gewerblicher Rechtsschutz.....	8
EU-Markenrechtsreform in Kraft.....	8
EU-Konsultation zur Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und zur Panoramafreiheit	9
Onlinerecht.....	9
BGH zu Pflichten von Bewertungsportalbetreibern (Ärztbewertungsportal)	9
Steuern	11
Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2016 an	11
Pflicht oder Kür? Wer muss eine Steuererklärung abgeben?	12
Abgabefristen beachten - Mit Steuererklärung Geld zurückholen	13
BMF legt Entwurf zum Manipulationsschutz an DV-Systemen vor.....	13
Wirtschaftsrecht	14
Vorsatzanfechtung: Mehrmalige fruchtlose Mahnung und Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung als Indiz für die Zahlungsunfähigkeit.....	14
Web-service - www.rechtsprechung-im-Internet.de geht online	15
EU-Baugesetzgebung auf dem Prüfstand.....	15
Veranstaltungen.....	16
Achtung, Geschäftsführerbetrug droht: „CEO-Fraud“!	16
EU-Datenschutzgrundverordnung	16
„Sind Namen wirklich nur Schall und Rauch? Professionelle Namens-Strategien für den Unternehmenserfolg“	16
„Tatort Kasse!“. GoBD - Neue Regeln für die Buch- und Belegführung: Auswirkungen und Anforderungen an elektronische Kassensysteme und an die Kassenprüfung	17

Kündigungsschreiben mit Einschreiben-Rückschein

Wird ein Kündigungsschreiben als Einschreiben mit Rückschein versandt, ersetzt der Zugang des Benachrichtigungsschreibens nicht den Zugang des Einschreibens. Das hat das Landesarbeitsgericht Hamburg im Fall eines Bauhelfers entschieden. Als der Arbeitnehmer nach einem Urlaub nicht zur Arbeit erschien, übersandte der Arbeitgeber eine fristgemäße Kündigung, die er als Einschreiben mit Rückschein versandte. Das Schreiben wurde nicht abgeholt und später an den Arbeitgeber zurückgeschickt.

Zwischen den Vertragsparteien war streitig, ob die Kündigung das Arbeitsverhältnis fristgemäß beendet hatte. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass ein Benachrichtigungsschein keinen Hinweis auf den Absender und den Gegenstand des Schreibens enthalte.

Urteil des Landesarbeitsgerichts - LAG - Hamburg vom 08.04.2015; Az.: 5 Sa 61/14

Praxistipp: Entscheidend ist immer der Zugang des Schreibens, nicht hingegen des Rückscheins. Deshalb gilt es abzuwägen, welches die wirklich sichere Art der Zustellung des Kündigungsschreibens ist. Denn: Erst mit Zugang wird ein Kündigungsschreiben auch wirksam. Einen Überblick über die verschiedenen Arten der Zustellung gibt unser Infoblatt → **A03** „Beendigung des Arbeitsverhältnisses - Kündigung, Aufhebungsvertrag, Fristablauf -“, das unter der **Kennzahl 890** auf www.saarland.ihk.de einsehbar ist.

Krankheitsbedingte Kündigung

Hat ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ohne vorheriges betriebliches Eingliederungsmanagement (bEM) krankheitsbedingt gekündigt, muss er die objektive Nutzlosigkeit des bEM darlegen und erforderlichenfalls beweisen. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Produktionshelfers in einem Glasveredelungsunternehmen entschieden. Der Arbeitnehmer wies über mehrere Jahre erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten auf, die über einen Zeitraum von acht Jahren Entgeltfortzahlungskosten in Höhe von 22.788 Euro für den Arbeitgeber verursachten. Der Arbeitgeber kündigte ordentlich. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass ein bEM den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkretisiere, da es dazu diene, möglicherweise mildere Mittel als die Kündigung zu erkennen und zu entwickeln. Ein fehlendes bEM sei nur dann unschädlich, wenn feststehe, dass es in keinem Fall dazu hätte beitragen können, neuerlichen Krankheitszeiten oder der Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit entgegenzuwirken. Schon bei der denkbaren Möglichkeit, dass ein bEM ein positives Ergebnis hätte erbringen können, müsse sich der Arbeitgeber verhalten lassen, vorschnell gekündigt zu haben. Der Arbeitgeber habe vorliegend ein bEM unterlassen. Der daraus folgenden Verpflichtung, die objektive Nutzlosigkeit eines bEM darzulegen und zu beweisen, sei der Arbeitgeber nicht nachgekommen. Die Kündigung sei daher sozial nicht gerechtfertigt und unwirksam.

Urteil des Landesarbeitsgerichts - LAG - Rheinland-Pfalz vom 10.12.2015; Az.: 5 Sa 168/15

Praxistipp: Wird wegen Erkrankung des Mitarbeiters gekündigt und ist das Kündigungsschutzgesetz anwendbar, weil im Betrieb mehr als zehn Personen sind, dann wird der Arbeitnehmer gekündigt, wenn er (auf Dauer) nicht mehr richtig arbeiten kann. Der Arbeitgeber muss dann vortragen, dass auch künftig mit einem nicht unerheblichen Krankenstand zu rechnen ist (Negativprognose), dass durch die Erkrankung des Mitarbeiters die wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers erheblich beeinträchtigt sind und dass eine Interessenabwägung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses spricht. Im Rahmen dieser Interessenabwägung wird seitens des Gerichts immer überprüft, ob ein betriebliches Eingliederungsmanagement stattgefunden hat. Führt der Arbeitgeber kein bEM durch, kann er sich bei einer erhobenen Kündigungsschutzklage nicht darauf berufen, dass es für den erkrankten Arbeitnehmer keine Alternative, seiner Krankheit entsprechende Einsatzmöglichkeiten im Betrieb gegeben hätte. Bietet der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter ein Gespräch an und erscheint dieser nicht, so hat er alles getan, um gemeinsam mit seinem Arbeitnehmer eine angemessene Einsatzmöglichkeit für ihn im Betrieb zu finden.

Verspätete Arbeitslohnzahlung: Schadensersatzanspruch

Zahlt ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter den Lohn zu spät, kann das zu Schadensersatzansprüchen führen, wenn dadurch eine Immobilienfinanzierung platzt und als Folge eine Zwangsversteigerung durchgeführt wird. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Hilfsarbeiters in einem Bauunternehmen entschieden. Aufgrund verspäteter Lohnzahlungen des Arbeitgebers konnte der Arbeitnehmer die erforderlichen Ratenzahlungen für ein Immobiliendarlehen nicht begleichen. Der Darlehensgeber kündigte den Darlehensvertrag und betrieb die Zwangsversteigerung. Der Erlös blieb mit 71.000 Euro erheblich unter dem Verkehrswert von 141.000 Euro. Der Arbeitnehmer forderte vom Arbeitgeber den Mindererlös nebst Kosten der Zwangsversteigerung. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass es nicht außerhalb der Lebenserfahrung liege, dass durch eine unpünktliche Lohnzahlung, die als Lebensgrundlage eines Arbeitnehmers diene, die Finanzierung einer Immobilie gefährdet werde und sich das Risiko einer Zwangsversteigerung realisiere. Der Kausalzusammenhang zwischen dem eingetretenen Zahlungsverzug und dem entstandenen Schaden sei zu bejahen. Der Schaden bestehe in dem Mindererlös von 70.000 Euro sowie den Zwangsversteigerungskosten. Der Arbeitgeber muss dafür Sorge tragen, dass er den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern rechtzeitig ihren Lohn bezahlen könne.

Urteil des Landesarbeitsgerichts - LAG - Rheinland-Pfalz vom 24.09.2015; Az.: 2 Sa 555/14

Praxistipp: Kein Lohn ohne Arbeit - so der arbeitsrechtliche Grundsatz. Der Arbeitnehmer ist zunächst vorleistungsverpflichtet, d. h. er muss seine Arbeitsleistung erbringen, erst danach muss der Arbeitgeber auch die Arbeitsleistung bezahlen. Die Vergütung muss dabei so erfolgen, dass sie an dem zugesagten Termin auch auf dem Konto des Mitarbeiters überwiesen ist. Wird zu spät gezahlt, so führt dies zu einer Schadensersatzpflicht seitens des Arbeitgebers, wie das vorliegende Urteil deutlich aufzeigt.

Arbeitsvertragliches Wettbewerbsverbot und Karenzenschädigung

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot ohne Karenzenschädigung, führt das in der Regel zur Nichtigkeit des Wettbewerbsverbots. Anders kann es sein, wenn der Vertrag eine salvatorische Ersetzungsklausel enthält mit der Folge, dass das Wettbewerbsverbot bei Ergänzung durch eine Karenzenschädigung in gesetzlicher Höhe wirksam bleibt.

Das hat das Landesarbeitsgericht Hamm im Fall einer Industriekauffrau in einem Unternehmen für den Vertrieb von Kühltechnik entschieden. Der Arbeitsvertrag enthielt ein Wettbewerbsverbot von zwei Jahren nach Vertragsende, jedoch keine Regelung zur Karenzenschädigung. Als die Arbeitnehmerin nach Vertragsende eine Karenzenschädigung forderte, berief sich der Arbeitgeber auf die Nichtigkeit des Wettbewerbsverbots.

In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass das nichtige Wettbewerbsverbot des Arbeitsvertrags durch ein wirksames ersetzt werde, indem es um eine Karenzenschädigungsregelung in der gesetzlichen Mindesthöhe ergänzt werde. An die salvatorische Klausel sei der Arbeitgeber gebunden.

Vorliegend ergebe die Vertragsauslegung, dass der mutmaßliche Wille der Vertragsparteien dahin ging, ein verbindliches Wettbewerbsverbot zu regeln. Der Anspruch auf die Karenzenschädigung sei daher begründet.

Urteil des Landesarbeitsgerichts - LAG - Hamm vom 05.06.2015; Az.: 10 Sa 67/15
Quelle: DIHK

Praxistipp: Während eines bestehenden Arbeitsvertrages darf der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keinen Wettbewerb machen, das ist jedem Arbeitsvertrag immanent. Etwas anderes gilt dagegen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Nur wenn ausdrücklich ein Wettbewerb verboten ist, darf der Arbeitnehmer seinem früheren Arbeitgeber keinen Wettbewerb machen. Aber: Von einem wirksamen Wettbewerbsverbot kann nur ausgegangen werden, wenn dieses zeitlich befristet, schriftlich vereinbart und eine Vereinbarung über eine Karenzenschädigung vorsieht.

Keine heimliche Videoüberwachung ohne Tatverdacht

Veranlasst ein Arbeitgeber zur Aufklärung von Warenfehlbeständen Videoaufzeichnungen an Arbeitsplätzen ohne Zustimmung der Arbeitnehmer oder des Betriebsrats, sind diese nur eingeschränkt verwertbar. Das hat das Landesarbeitsgericht Köln im Fall eines Kfz-Mechanikers bei einem Autohändler entschieden, der nach Feststellung von Warenfehlbeständen bei der Inventur heimliche Videoüberwachungen veranlasst hatte. Auf der Grundlage dieser Aufzeichnungen warf er dem Kfz-Mechaniker Diebstahl eines Pakets mit vier Bremsklötzen vor und kündigte ihm. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass heimliche Videoaufzeichnungen nur zulässig seien, wenn der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung gegenüber dem Arbeitgeber bestehe, weniger einschneidende Mittel zur Verdachtsaufklärung ergebnislos ausgeschöpft worden seien, die heimliche Videoaufzeichnung praktisch das einzige verbleibende Mittel darstelle und insgesamt nicht unverhältnismäßig sei. Vorliegend fehle es bereits an einer ausreichenden Darlegung, welche Inventurfehlbestände vorgelegen hätten und inwieweit diese den konkreten Verdacht auf strafba-

re Handlungen begründeten. Es entspreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass bei Inventuren Differenzen und Fehlbestände auftraten, die nicht auf strafbaren Handlungen beruhen. Der Einsatz der Videoüberwachung sei daher unzulässig gewesen, die Kündigung damit unwirksam.

Urteil des Landesarbeitsgerichts - LAG - Köln vom 08.05.2015; Az.: 4 Sa 1198/14

Praxistipp: Videoüberwachung am Arbeitsplatz ist ein erheblicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten als Betroffene. Der Einzelne hat das grundgesetzlich geschützte Recht, selbst über das eigene Bild und dessen Verwendung zu bestimmen. Genau in diesem grundrechtlich geschützten Bereich greift die Videoüberwachung durch den Arbeitgeber ein. Deshalb ist diese unter nur sehr engen Voraussetzungen möglich, wie das vorliegende Urteil zeigt.

Gesellschaftsrecht

Änderung der GmbH-Satzung

Gemäß § 54 Abs.1 S.1 GmbHG ist die Abänderung des Gesellschaftsvertrags zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Nach S. 2 dieser Vorschrift ist der Anmeldung der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muss mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen. Dies gilt nach der Entscheidung des OLG Thüringen vom 14.09.2015 - 2 W 375/15 auch dann, wenn der Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und der vollständig neue Satzungstext einheitlich beurkundet wurden.

Praxistipp: Die notarielle Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG muss sich exakt nach dem Wortlaut des Gesetzes richten. Dies sah auch das OLG Thüringen so.

Organschaft: Eingliederung einer Tochterpersonengesellschaft

Neben einer juristischen Person kann auch eine Personengesellschaft in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein, wenn Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen sind, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind. (Änderung der Rechtsprechung)

Grundsatz: Keine Eingliederungsfähigkeit einer Personengesellschaft

Die Organschaft setzt nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG die Eingliederung einer juristischen Person voraus und schließt damit die Personengesellschaft aus dem Kreis der eingliederbaren Personen aus.

Ausnahme: Finanzielle Eingliederung wie bei einer juristischen Person

Trotz des vom nationalen Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehenen Ausschlusses der Personengesellschaft aus dem Kreis der eingliederungsfähigen Personen, kann die Personengesellschaft ausnahmsweise auf der Grundlage einer teleologischen Erweiterung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG wie eine juristische Person als ein-

gegliedert angesehen werden. Erforderlich ist, dass die finanzielle Eingliederung wie bei einer juristischen Person zu bejahen ist. Dies setzt voraus, dass Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen sind, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind, so dass die erforderliche Durchgriffsmöglichkeit selbst bei - der stets möglichen - Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips gewährleistet ist.

BFH, Urteil vom 02.12.2015 - V R 25/13

Organschaft: Keine Organschaft mit Nichtunternehmer

Die Organschaft setzt nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG die Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers voraus. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbstständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). In Bezug auf das Erfordernis einer Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers hat der BFH bereits entschieden, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts Organträger sein kann, wenn und soweit sie unternehmerisch tätig ist (BFH v. 09.10.2002 - V R 64/99, BFHE 200, 119 = BStBl. II 2003, 375 = GmbHR 2003, 123 [LS]). Die Unternehmereigenschaft des Organträgers gehört danach entgegen der Auffassung der Kl.in zu den Voraussetzungen, nicht aber zu den Rechtsfolgen der Organschaft. Auf der Grundlage der bisherigen BFH-Rechtsprechung, an der der erkennende Senat festhält, besteht im Streitfall keine Organschaft zwischen der Kl.in und der Beigeladenen, da die Beigeladene nach den im Revisionsverfahren nicht angegriffenen und für den Senat bindenden Feststellungen des FG (§ 118 Abs. 2 FGO) eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die keine unternehmerische Tätigkeit i.S.v. § 2 UStG (Art. 9 u. 13 MwStSystRL) ausübt.

BFH, Urteil vom 02.12.2015 - V R 67/14

Nachweis der Vertretungsbefugnis bei aufgelöster GmbH & Co. KG

Wird eine GmbH & Co. KG aufgelöst, so ist die Komplementär-GmbH in der Liquidationsphase nur dann zur alleinigen Vertretung der KG berechtigt, wenn sie zur alleinigen Liquidatorin bestellt worden ist. Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 GBO muss die Vertretungsberechtigung als Voraussetzung für die Vornahme einer Grundbucheintragung grundsätzlich durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden. Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Eine alleinige Vertretungsberechtigung der Komplementär-GmbH für die GmbH & Co. KG ist weder offenkundig noch durch öffentliche Urkunden nachgewiesen. Zwar ist dem Handelsregister zu entnehmen, dass die KG ursprünglich durch die GmbH als Komplementärin vertreten wurde. Diese Vertretungsbefugnis entfiel indes, als die Gesellschafter der GmbH & Co. KG am 15.02.2006 die Beendigung der Gesellschaft beschlossen. Dieser Beschluss führte nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGB zur Auflösung der Gesellschaft und hatte damit zur Folge, dass Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsberechtigung der Komplementärin erloschen sind.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.01.2016 - 1-3 Wx 21/15 = BeckRS 2016, 03784

Praxistipp: In § 32 Abs. 2 Satz 1 GBO ist geregelt, dass im Grundbuchverfahren der Nachweis von Vertretungsberechtigungen durch Bezugnahme auf das elektronisch geführte Handelsregister geführt werden kann. Auch diese Vorschrift hilft indes nicht weiter, wenn sich - wie hier - aus dem Handelsregister nur die Komplementärstellung der GmbH, nicht aber deren Bestellung zur alleinigen Liquidatorin ergibt.

Nichtoffenlegung des Jahresabschlusses einer UG

Auch gegen eine UG (haftungsbeschränkt) kann ein Ordnungsgeld verhängt werden, wenn sie ihren Jahresabschluss nicht offenlegt. Eine UG (haftungsbeschränkt) wendete sich gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 2.500 Euro wegen Nichteinreichung der Rechnungsunterlagen 2012 beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers. Die UG rügte, dass die Anwendung der für „Kapitalgesellschaften“ geltenden Vorschriften in §§ 325, 335 HGB auch auf sie als Unternehmergesellschaft im Sinne von § 5 a GmbHG gegen den Grundsatz „nulla poena sine lege“ aus Art. 103 Abs. 2 GG verstoße. Beschwerde und Rechtsbeschwerde gegen die Ordnungsgeldentscheidung blieben ohne Erfolg. Die UG ist nur eine schlichte Variante und Unterform der GmbH und gerade keine eigene Rechtsform. Dieser Ansatz kommt auch in Wortlaut und systematisch-sprachlichen Kontext des § 5 a GmbHG hinreichend deutlich zum Ausdruck. Hinzu kommt, dass § 5 a Abs. 3 GmbHG ausdrücklich auf § 264 HGB und damit auf den Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB verweist. So wird eindeutig geregelt, dass „Kapitalgesellschaft“ im Sinne der dortigen Regelungen gerade auch die UG als rechtliche Unterform der GmbH ist.

OLG Köln, Beschluss vom 03.11.2015 - 28 Wx 12/15 = BeckRS 2015, 18492

Praxistipp: Auch eine UG (haftungsbeschränkt) ist eine Kapitalgesellschaft und muss deshalb ihre Jahresabschlüsse offenlegen. Tut sie dies nicht, so drohen empfindliche Geldstrafen. Mehr Informationen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen enthält unser Infoblatt → **GR12** „Offenlegung von Jahresabschlüssen“, das unter der **Kennzahl 1339** unter www.saarland.ihk.de veröffentlicht ist.

Wettbewerbsrecht

Wiederholte SCHUFA-Belehrung eines Inkassounternehmens - LG Köln erlässt Anerkenntnisurteil

Die Versendung von Zahlungsaufforderungen durch ein Inkassounternehmen unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Schufa-Meldung ist unzulässig, wenn der Adressat des Schreibens der geltend gemachten Forderung bereits widersprochen hat. Dies hat das Landgericht Köln auf Antrag der Wettbewerbszentrale entschieden und ein Inkassounternehmen zur Unterlassung einer solchen wiederholten Belehrung verurteilt (LG Köln, Anerkenntnisurteil vom 03.03.2016 - 81 O 118/15).

Die Wettbewerbszentrale hatte das Musterverfahren geführt, um für die Wirtschaft klären zu lassen, ob nach dem Widerspruch eines Unternehmens gegen eine von einem Inkassounternehmen angemahnte Forderung eine erneute Belehrung über die Weitergabe der Daten an die Schufa zulässig ist.

Ein Verlag hatte für Einträge in ein elektronisches Branchenverzeichnis telefonisch gegenüber einem Gaststättenbetreiber geworben. Dieser hatte den Vertrag wegen Täuschung und Irreführung angefochten und dem Verlag schriftlich mitgeteilt, dass er die geltend gemachte Forderung für einen über drei Jahre laufenden Eintrag nicht zahlen werde. Der Verlag schaltete trotzdem ein Inkassounternehmen ein. Dieses mahnte die Forderung an und belehrte den Unternehmer darüber, dass eine Weitergabe seiner Daten an die Schufa erfolgen könne. Der Unternehmer widersprach dann auch gegenüber dem Inkassounternehmen nochmals schriftlich der Forderung. Gleichwohl erhielt er weitere Mahnungen unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Datenübermittlung an die Schufa.

Die Wettbewerbszentrale hatte diese Praxis der wiederholten Belehrung über die Weitergabe der Daten an die Schufa sowohl unter dem Gesichtspunkt der unsachlichen Einflussnahme als auch wegen Irreführung beanstandet. Nachdem eine außergerichtliche Einigung nicht zu Stande kam, erhob die Wettbewerbszentrale Unterlassungsklage beim Landgericht Köln.

Das angerufene Landgericht Köln hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 16.02.2016 (Az. 33 O 227/15) dargelegt, dass nicht der Inhalt der Belehrung zu beanstanden sei, sondern der Zeitpunkt. Die Belehrung nach bereits erfolgtem Widerspruch gegen die Forderung könne vom Unternehmer so verstanden werden, dass er glauben müsse, „die interessieren sich nicht für meinen Widerspruch“ und dann aus Angst vor der SCHUFA-Mitteilung zahle.

Die Kammer gab dem beklagten Inkassounternehmen nach der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, den Unterlassungsanspruch anzuerkennen, was dann auch geschah. Im Rahmen des Anerkenntnisurteils (LG Köln, Anerkenntnisurteil vom 03.03.2016 - 81 O 118/15) hat das Landgericht das Inkassounternehmen verurteilt, in Zukunft die Versendung von Zahlungsaufforderungen unter Hinweis auf die Gefahr einer Schufa-Meldung zu unterlassen, wenn der Adressat des Schreibens der geltend gemachten Forderung bereits widersprochen hat. Die Frage der Unzulässigkeit einer solchen wiederholten Belehrung ist damit im Interesse der angeschriebenen Unternehmen geklärt.

Praxistipp: Viele Unternehmen, die auf Adressbuchschwindel-Unternehmen hereinfallen, kennen die vom Landgericht Köln verurteilte Situation. Denn nicht nur das Unternehmen selbst fällt nach „Vertragsschluss“ durch vermehrte Zahlungsaufforderungen auf, sondern häufig werden auch Inkasso-Unternehmen - wie oben beschrieben - eingesetzt. Dieses Urteil hilft allen Betroffenen, gegen diese Inkasso-Unternehmen zu argumentieren.

Gewerblicher Rechtsschutz

EU-Markenrechtsreform in Kraft

Seit wenigen Tagen ist die [Verordnung \(EU\) 2015/2424](#), mit der das EU-Markenrecht reformiert wird, in Kraft. Marken sind Zeichen, die Waren oder Dienstleistungen verschiedener Wettbewerber voneinander unterscheiden. Sie garantieren sowohl die Herkunft der Produkte aus einem bestimmten Unternehmen als auch deren Qualität. Zudem sind sie wichtige Imageträger in der Werbestrategie der Unternehmen. Die Definition der Handelsmarke wurde in der Verordnung erweitert, sodass nun auch die Registrierung von Zeichen zugelassen ist, die nicht

grafisch dargestellt werden können. Im Einzelnen sieht die Verordnung unter anderem vor, dass die Gebühren zur Anmeldung (drei Markenklassen für 1.050 Euro, bei nur ein oder zwei 850 bzw. 900 Euro) sowie zur Erneuerung der Markeneintragung reduziert werden. Grenzbeschlagnahmen von Waren, die sich im Transit befinden und geistige Eigentumsrechte (Marken, Designrechte) verletzen, können künftig wieder vom Zoll unter bestimmten Bedingungen festgehalten werden. Diese Änderung soll die Rechtssicherheit und das Bewusstsein bzgl. der Geltendmachung von Rechten an Handelsmarken stärken.

Als weitere Folgen der am 23.03.2016 in Kraft getretenen Verordnung wird das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante nunmehr die Bezeichnung EUIPO (EU Intellectual Property Office, EU Amt für Geistiges Eigentum) führen. Ebenso wird der Begriff „Gemeinschaftsmarke“ nun durch „Unionsmarke“ ersetzt. Unterstützt wird die Verordnung durch eine bereits in Teilen in Kraft getretene [Richtlinie](#). Durch sie soll der Akt der Registrierung von nationalen wie auch EU-weiten Handelsmarken innerhalb der EU und den Mitgliedstaaten bis 2019 durch Annäherung und Standardisierung beschleunigt und kostengünstiger gestaltet werden. Insgesamt soll die Reform des Markenrechts den Übergang zur Digitalisierung der Verfahren erleichtern.

EU-Konsultation zur Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und zur Panoramafreiheit

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation zum Urheberrecht gestartet. Ziel ist es, zu erfahren, wie z. B. der Beitrag von Verlagen für die Kreativwirtschaft gesehen wird und wie die sogenannte „Panoramafreiheit“, die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werken (z. B. Bauwerke) vom öffentlichen Raum aus abzulichten, weiter verbessert werden kann. Die Konsultation läuft bis zum 15.06.2016 und steht allen Interessierten offen.

Die Konsultation ist Teil der EU-Strategie zur Modernisierung des Urheberrechts und dessen Anpassung an die Herausforderungen der Digitalisierung. Den Link zu der Konsultation finden Sie hier:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/public-consultation-role-publishers-copyright-value-chain-and-panorama-exception>

Onlinerecht

BGH zu Pflichten von Bewertungsportalbetreibern (Ärztewertungsportal)

Die Entscheidung des BGH mit Urteil vom 01.03.2016 (VI ZR 34/15) betrifft die abwertende Bewertung des Klägers durch einen anonymen Nutzer. Der Kläger bestreitet, den Bewertenden behandelt zu haben. Der Betrieb eines solchen Bewertungsportals trage im Vergleich zu anderen Portalen ein gesteigertes Risiko von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sich. Ein angeblicher Behandlungskontakt sei daher im Zweifelsfall möglichst genau darzulegen.

Die Beklagte betreibt unter der Internetadresse www.jameda.de ein Portal zur Arztsuche und -bewertung. Dort können Interessierte Informationen über Ärzte aufrufen. Registrierten Nutzern bietet das Portal die Möglichkeit, die Tätigkeit von Ärz-

ten zu bewerten. Die Bewertung, die der jeweilige Nutzer ohne Angabe seines Klarnamens abgeben kann, erfolgt anhand einer sich an Schulnoten orientierenden Skala für insgesamt fünf vorformulierte Kategorien, namentlich „Behandlung“, „Aufklärung“, „Vertrauensverhältnis“, „genommene Zeit“ und „Freundlichkeit“. Es besteht auch die Möglichkeit zu Kommentaren in einem Freitextfeld.

Der Kläger forderte die Beklagte vorprozessual zur Entfernung der Bewertung auf. Diese sandte die Beanstandung dem Nutzer zu. Die Antwort des Nutzers hierauf leitete sie dem Kläger unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Bedenken nicht weiter. Die Bewertung blieb im Portal.

Mit seiner Klage fordert der Kläger von der Portalbetreiberin, es zu unterlassen, die dargestellte Bewertung zu verbreiten oder verbreiten zu lassen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Der für das Allgemeine Persönlichkeitsrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat diese Entscheidung aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die beanstandete Bewertung ist keine eigene „Behauptung“ der Beklagten, weil diese sie sich inhaltlich nicht zu eigen gemacht hat. Die Beklagte haftet für die vom Nutzer ihres Portals abgegebene Bewertung deshalb nur dann, wenn sie zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat. Deren Umfang richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Gewicht der beanstandeten Rechtsverletzung, den Erkenntnismöglichkeiten des Providers sowie der Funktion des vom Provider betriebenen Dienstes zu. Hierbei darf einem Diensteanbieter keine Prüfungspflicht auferlegt werden, die sein Geschäftsmodell wirtschaftlich gefährdet oder seine Tätigkeit unverhältnismäßig erschwert.

Auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte ihre obliegenden Prüfpflichten verletzt. Der Betrieb eines Bewertungsportals trägt im Vergleich zu anderen Portalen von vornherein ein gesteigertes Risiko von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sich. Diese Gefahr wird durch die Möglichkeit, Bewertungen anonym oder pseudonym abzugeben, verstärkt. Zudem erschweren es derart verdeckt abgegebene Bewertungen dem Betroffenen, gegen den Bewertenden direkt vorzugehen. Vor diesem Hintergrund hätte die beklagte Portalbetreiberin die Beanstandung des betroffenen Arztes dem Bewertenden übersenden und ihn dazu anhalten müssen, ihr den angeblichen Behandlungskontakt möglichst genau zu beschreiben. Darüber hinaus hätte sie den Bewertenden auffordern müssen, ihr den Behandlungskontakt belegende Unterlagen, wie etwa Bonushefte, Rezepte oder sonstige Indizien, möglichst umfassend vorzulegen. Diejenigen Informationen und Unterlagen, zu deren Weiterleitung sie ohne Verstoß gegen § 12 Abs. 1 TMG in der Lage gewesen wäre, hätte sie an den Kläger weiterleiten müssen. Im weiteren Verfahren werden die Parteien Gelegenheit haben, zu von der Beklagten ggf. ergriffenen weiteren Prüfungsmaßnahmen ergänzend vorzutragen.

Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2016 an

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Liste der in 2016 zur Entscheidung vorgesehenen Verfahren veröffentlicht.

Jeweils zu Beginn des Jahres veröffentlicht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Übersicht der Verfahren, die in dem entsprechenden Jahr voraussichtlich entschieden werden sollen.

Die gesamte Liste finden Sie auf der Internet-Seite des [BVerfG](#).

Die Ankündigungsliste enthält für 2016 folgende steuerlich relevante Verfahren:

- Verfassungsbeschwerde zur Frage, ob Gewinne aus der **Veräußerung von Mitunternehmeranteilen** bei der Gewerbesteuer gleichheitswidrig behandelt werden und ob die diesbezügliche Regelung des **§ 7 Satz 2 GewStG** in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise rückwirkend in Kraft gesetzt wurde (**Az. 1 BvR 1236/11**). Nach Aufforderung durch das BVerfG hat der DIHK im Mai 2012 eine Stellungnahme zu diesem Verfahren abgegeben. *Die Entscheidung war bereits für 2015 angekündigt.*
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob **§ 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999** in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchst. h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22.12.1999 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 des GG verstößt (**Az. 2 BvL 1/09**) - *die Entscheidung ist bereits seit 2010 angekündigt.*
- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob **§ 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993** in der Fassung des Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29.12.2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (**Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11**) - *Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung der ermäßigten Biersteuersätze - die Entscheidung ist bereits seit 2013 angekündigt.*
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Baden-Württemberg zur Frage, ob **§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG** in der Fassung des Art. 9 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29.12.2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist. (**Az. 2 BvL 4/13**). *Die Entscheidung war bereits für 2015 angekündigt.*
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Hamburg zur Frage, **ob § 8c Satz 1 KStG** in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist, als bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind. (**Az. 2 BvL 6/11**). *Die Entscheidung war bereits für 2015 angekündigt.*
- Normenkontrollantrag der Bayerischen Staatsregierung und der Hessischen Landesregierung betreffend die Frage, ob die einfachgesetzliche Ausgestaltung der dritten und vierten Stufe des **Länderfinanzausgleichs** durch die §§ 6 bis 11, 12 Abs. 1 bis 4 und 6 S. 1 des Gesetzes über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundeser-

gänzungszuweisungen.(Maßstäbengesetz - MaßstG) sowie durch § 6 Abs. 2 S. 2 2. Halbs., § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 10, § 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) mit Art. 107 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Bundesstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist. (**Az. 2 BvF 1/13**). *Die Entscheidung war bereits für 2015 angekündigt.*

Bereits für das Jahr 2014 hatte das BVerfG die Entscheidung zur Vereinbarkeit des § 8 Nr. 1 Buchstaben a, d und e des GewStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 und des JStG 2008 mit Art. 3 Abs. 1 GG angekündigt. Nunmehr hat es mit Beschluss vom 15.02.2016 die Richtervorlage als unzulässig abgewiesen. Die Richter haben sich nach Ansicht des BVerfG in ihrem Vorlagebeschluss nur unzureichend mit der Spruchpraxis des BVerfG zu Gewerbesteuerrecht, zu Anforderungen des Gleichheitssatzes und zum gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum auseinandergesetzt.

Für das Jahr 2015 war die Entscheidung zur Frage angekündigt, ob der deutsche Steuergesetzgeber Sachverhalte nachträglich noch abweichend regeln kann, die Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens sind („Treaty Override“, Az. 2 BvL 1/12). Kurz vor Jahresende 2015 entschied das BVerfG, veröffentlichte seine Entscheidung jedoch erst Mitte Februar 2016. Mit dem Beschluss vom 15.12.2015 entschied das BVerfG im Sinne des Gesetzgebers. Das sog. Treaty Override durch den deutschen Gesetzgeber ist demnach nicht zu beanstanden. von Fr. Cloß eingefügt

Pflicht oder Kür? Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Die Steuererklärung gehört gewiss nicht zu den Arbeiten, die man gern erledigt. Doch der Aufwand kann sich lohnen. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes bekamen Arbeitnehmer in den vergangenen Jahren im Schnitt 873 Euro vom Finanzamt zurück.

Viele Steuerzahler sind von Amts wegen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Gründe sind im Einkommensteuergesetz (EStG) § 46 geregelt. Es gibt aber auch Steuerzahler, die zur Abgabe nicht verpflichtet sind. Sie können dann freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben. Freiwillig oder Pflicht - das hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Steuerzahler müssen diese Voraussetzungen selbstständig prüfen. Versäumt der Steuerzahler die fristgerechte Abgabe der Steuererklärung, obwohl er zur Abgabe verpflichtet war, fallen später gegebenenfalls Verspätungszuschläge und Zinsen an. Wird der Steuerzahler vom Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert, so muss er diese in jedem Fall abgeben. Eine Pflicht besteht unter anderem für jene Arbeitnehmer, die beispielsweise neben dem Arbeitslohn weitere Einkünfte von mehr als 410 Euro, etwa aus einer Nebentätigkeit, erzielt haben oder Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Kranken- oder Elterngeld) von über 410 Euro im Jahr erhielten, oder aber parallel bei mehreren Arbeitgebern tätig waren. Auch wer mit seinem Partner Arbeitslohn bezogen hat und ein Partner mit der Steuerklasse V oder VI besteuert wurde oder wenn Eheleute beide die Steuerklasse IV mit Faktor gewählt haben, muss eine Erklärung abgegeben werden.

Wer haupt- oder nebenberuflich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt, muss grundsätzlich jährlich seine Steuererklärung einreichen. Zunehmend sind auch Senioren dazu verpflichtet, grundsätzlich jährlich eine Steuererklärung abzugeben.

Abgabefristen beachten - Mit Steuererklärung Geld zurückholen

Wenn die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung für das Jahr 2015 besteht, muss sie laut Gesetzgebung bis zum 31.05.2016 beim Finanzamt vorliegen. Wer sich nicht selber an die Arbeit machen will, beauftragt einen Steuerberater oder wendet sich an einen Lohnsteuerhilfeverein. Dann muss die Steuerklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden. Wollen die Finanzbeamten die Unterlagen schon vorher sehen, müssen sie triftige Gründe, nennen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich im Vorjahr eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat.

Kann der Termin zur Abgabe der Steuererklärung nicht eingehalten werden, sollte beim zuständigen Finanzamt ein formloser Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden. Darin ist zu begründen, warum die fristgerechte Abgabe nicht möglich ist. Gründe dafür können zum Beispiel noch fehlende Unterlagen oder Krankheit sein. Anzugeben ist auch der Termin, bis wann die Steuererklärung nachgereicht wird. Der Antrag sollte vor Ablauf des Termins schriftlich beim Finanzamt eingehen.

Besteht die Pflicht zur Einkommensteuererklärung, sollte man sich nicht davor drücken, denn Verweigerer fliegen leicht auf. Die Finanzbeamten erhalten immer mehr Steuerdaten auf elektronischem Weg übermittelt. Zum Beispiel: vom Arbeitgeber, der Deutsche Rentenversicherung, von Arbeitsagenturen, Krankenversicherungen, Elterngeldstellen, Riester- und Rürup-Anbieter, Banken, Fondsgesellschaften. „Besteht der Verdacht, dass Steuern offen sind, werden nicht nur Abrechnungen nachgefordert, sondern es drohen auch Verspätungszuschläge und Zwangsgelder“, warnt der Bund der Steuerzahler.

Besteht keine Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung, kann sie freiwillig abgegeben werden. Dafür ist vier Jahre Zeit. Die Steuererklärung für 2015 muss demnach bis spätestens 31.12.2019 beim Finanzamt eintreffen. Es empfiehlt sich jedoch, den Endtermin nicht auszureizen, sondern die Steuerrückzahlung für das Jahr umgehend zu beantragen. Denn je eher die Unterlagen den Finanzbeamten vorliegen, umso zügiger gibt es zu viel bezahlte Lohnsteuer und gegebenenfalls von Banken einbehaltenen Zinsabschlag zurück. „Entsteht wider Erwarten eine Steuernachzahlung, so kann der Antrag auf die freiwillige Steuererklärung zurückgenommen werden“, sagt Dr. Isabel Klocke, Justiziarin und Leiterin der Abteilung Steuerrecht und Steuerpolitik des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V.. Dafür hat man einen Monat Zeit.

BMF legt Entwurf zum Manipulationsschutz an DV-Systemen vor

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 18.03.2016 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (20 Seiten) sowie einen Entwurf für eine Technische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (11 Seiten) [veröffentlicht](#). Hinweis: Das BMF will dabei über die in die Diskussion geratenen elektronischen Registrierkassen hinaus alle DV-Systeme erfassen, in denen Geschäftsvorfälle elektronisch aufgezeichnet werden. Damit sollen nicht nur die in der Presseberichterstattung erwähnten nachträglichen Kassenmanipulationen

(Zappersoftware, Storno-Taste) bekämpft werden, sondern alle nachträglichen Veränderungen im Datenbestand der steuerrelevanten DV-Systeme. Die Entwürfe dienen letztlich der technischen Absicherung der bestehenden Pflichten aus den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) vom 14.11.2014.

Wirtschaftsrecht

Vorsatzanfechtung: Mehrmalige fruchtlose Mahnung und Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung als Indiz für die Zahlungsunfähigkeit

Die Bitte des Schuldners um Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung entspricht nicht den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs und indiziert daher die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit, wenn sie erst nach fruchtlosen Mahnungen und nicht eingehaltenen Zahlungszusagen geäußert wird, entschied der BGH in einem aktuellen Beschluss vom 24.09.2015 - IX ZR 308/14.

Die „Lieferantin“ lieferte an die spätere Insolvenzschuldnerin Fenster, deren Bezahlung ausblieb. Die Zahlungen mahnte sie zunächst dreimalig an. Eine offenbar nach der zweiten Mahnung fernmündlich erteilte Zahlungszusage der Schuldnerin wurde nicht eingehalten. Schließlich beauftragte die Lieferantin ein Inkassounternehmen mit dem Einzug. Zu diesem Zeitpunkt waren die Verbindlichkeiten ca. 2,5 Monate überfällig. Das Inkassounternehmen forderte die Schuldnerin nochmals zur Zahlung auf, ggf. in Raten. Hierauf sagte die Insolvenzschuldnerin telefonisch monatliche Ratenzahlungen zu, was von der Lieferantin genehmigt wurde. Die Ratenzahlungen erfolgten offenbar weitestgehend pünktlich, wobei die ersten drei der insgesamt fünf Zahlungen außerhalb, die anderen innerhalb der letzten drei Monate vor dem Zeitpunkt des schließlich gestellten Insolvenzantrags erfolgten. Der bestellte Insolvenzverwalter forderte die Rückgewähr der geleisteten Zahlungen. Der BGH hatte jüngst entschieden (Beschluss vom 16.04.2015), dass eine Ratenzahlungsvereinbarung im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs kein Indiz für die Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz sei. Die Hoffnung der Lieferantin, dass der BGH solches hier annehmen werde, war vergeblich. Eine Ratenzahlungsvereinbarung entspreche dann nicht mehr den erforderlichen Gepflogenheiten, wenn sie nach Einschaltung eines Inkassounternehmens und Offenbarwerden der Zahlungsschwierigkeiten, hier in Ansehung der Mahnung und der nicht eingehaltenen Zahlungszusage, getroffen werde.

Praxistipp: Die Hoffnung auf Gläubigerseite, dass der BGH mit der Entscheidung vom 16.04.2015 (a.a.O.) eine Entwicklung eröffnet habe, an deren Ende das Anfechtungsrisiko bei Ratenzahlungen maßgeblich minimiert sei, dürfte sich mit der jüngsten Entscheidung dämpfen. Aus Gläubigersicht ist weiterhin ein vorsichtiges Vorgehen geboten. Besonders kann es sich als anfechtungsrechtlicher Bumerang erweisen, in Schreiben an den Schuldner dessen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage oder mündliche Zahlungszusagen zu dokumentieren. Sollte der RegE gesetzlichen Eingang finden, reduzieren sich die Anfechtungsrisiken bei Ratenzahlungen, ohne allerdings diese vollständig zu beseitigen.

Webservice - www.rechtsprechung-im-Internet.de geht online

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellt seit Ende Januar 2016 gemeinsam mit der juris GmbH den online-Service www.rechtsprechung-im-internet.de bereit.

Hierzu der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas:

„Mit dem neuen Portal bieten wir allen Bürgerinnen und Bürgern erstmals eine bequeme und kostenlose Möglichkeit, aktuelle und grundlegende Gerichtsentscheidungen über ein zentrales Portal zu recherchieren. Abgerufen werden können zur Veröffentlichung ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundespatentgerichts ab dem Jahr 2010. Der neue Webservice ergänzt das bereits von vielen Bürgerinnen und Bürgern genutzte Portal www.gesetze-im-internet.de und stellt damit einen weiteren wichtigen Beitrag zu Open Data für Rechtsinformationen dar. Die bereitgestellten Entscheidungen können für Zwecke jeglicher Art heruntergeladen und weiterverwendet werden.“

Die funktionale Ausgestaltung des Portals www.rechtsprechung-im-internet.de bietet den Nutzerinnen und Nutzern viele Vorzüge:

- Die Entscheidungen werden grundsätzlich ungekürzt bereitgestellt. Nachgewiesen werden dabei neben bestimmten Basisinformationen wie dem Aktenzeichen oder dem Entscheidungsdatum auch die Leitsätze des Gerichts, die Rechtsnormen, die für den Inhalt der Entscheidung von Bedeutung waren, oder Informationen zu Entscheidungen der Vorinstanzen.
- Bereits zum Start des neuen Service werden in der Datenbank ca. 32.000 Entscheidungen zur Verfügung stehen; jährlich werden ca. 6.000 weitere hinzukommen.
- Der Datenbestand wird täglich aktualisiert.
- Die Entscheidungen werden in verschiedenen Formaten (HTML, PDF und XML) angeboten.

EU-Baugesetzgebung auf dem Prüfstand

Bis zum 20.06.2016 besteht die Möglichkeit, an einer [Konsultation](#) zum Baugewerbe teilzunehmen und auf Missstände oder Probleme in der aufgeführten Gesetzgebung hinzuweisen. Das Ziel der Konsultation über einen „Fitness-Check für den Bausektor“ ist es, Erfahrungen und Ansichten über die aktuelle EU-Gesetzeslage im Bausektor zu sammeln. Die Ergebnisse sollen in den vom REFIT-Programm vorgesehenen „Eignungstest“, bei der die Gesetzgebung auf Relevanz, Effizienz und Leistungsfähigkeit geprüft wird, einfließen.

Der Fokus liegt auf 15 EU-Rechtsakten in den Feldern Binnenmarkt, Energieeffizienz, Umwelt sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz. Geprüft werden zum Beispiel die Richtlinie 2005/36/EC über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die RL 89/391/EEC über die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. Darüber hinaus sollen auch wichtige Verwaltungsvorgänge im Bereich Bau näher betrachtet werden.

Veranstaltungen

Achtung, Geschäftsführerbetrug droht: „CEO-Fraud“!

Montag, 23. Mai 2016, 14.00 - 16.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Beim „CEO-Fraud“ gibt sich der Täter - nach Sammlung jeglicher Art von Informationen über das anzugreifende Unternehmen - als Geschäftsführer (CEO) dieses Unternehmens aus, der mit dem „ausgeforschten“ Mitarbeiter Kontakt aufnimmt. Er fordert ihn unter Hinweis z. B. auf eine angebliche Unternehmensübernahme oder geänderte Kontoverbindung auf, den Transfer eines größeren Geldbetrages auf Konten in China und Hongkong oder auch in osteuropäischen Staaten vorzunehmen. Das Geld ist anschließend weg. Durch „CEO-Fraud“ konnten Kriminelle in den letzten Monaten bereits mehrere Millionen Euro mit zum Teil gravierenden Folgen für das betroffene Unternehmen bzw. die getäuschten Mitarbeiter erbeuten.

Herr Christoph Hollinger, Dezernatsleiter Wirtschaftskriminalität, Herr Horst Zimmer, Sachgebietsleiter Qualifizierte Vermögensdelikte und Herr Christian Stamm, Landeskriminalamt Saarbrücken, stellen Ihnen vor, wie Sie solche Kontaktaufnahmen erkennen und Ihr Unternehmen sich nicht von den professionell vorgehenden Tätern täuschen lassen.

Anmeldungen **bis 20. Mai 2016** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

EU-Datenschutzgrundverordnung

Dienstag, 7. Juni 2016, 13.00 - 17.00 Uhr, Raum 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Gemeinschaftsveranstaltung der IHK Saarland und GDD Erfa-Kreis Saarland-Pfalz.

Anmeldungen **bis 6. Juni 2016** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Sind Namen wirklich nur Schall und Rauch? Professionelle Namensstrategien für den Unternehmenserfolg“

Dienstag, 7. Juni 2016, 17.00 - 19.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Viele Unternehmen überlegen sich ihre Namensgebung sehr genau: Wie entstehen und was bedeuten Produkt- und Unternehmensmarken? Gründer-/Inhaber- oder Fantasienamen? Wie wird und was macht ein Name zur Marke? Lassen sich Namensstrategien von Großkonzernen auf kleine und mittelständische saarländische Unternehmen übertragen? Was verbinden Kunden und Businesspartner mit dem Namen? Herr Rainer Linnig, Kommunikationsberater, Dozent und Vorstandsvorsitzender der WAK Westdeutsche Akademie für Marketing und Kommunikation e. V., Köln, sowie Experte für Namensfindung und Namensstrategien von Unternehmensmarken gibt Antworten auf alle diese Fragen.

Unabhängig von Marketingüberlegungen müssen auch die firmenrechtlichen Vorgaben bei der Namensfindung beachtet werden. Herr Ass. jur. Georg Karl, Teamleiter IHK Saarland, wird die rechtlichen Anforderungen, die bei der Namensgebung zu beachten sind, praxisorientiert und auf die saarländischen Besonderheiten gemünzt, näher beleuchten.

Anmeldungen **bis 6. Juni 2016** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Tatort Kasse!“: GoBD - Neue Regeln für die Buch- und Belegführung: Auswirkungen und Anforderungen an elektronische Kassensysteme und an die Kassenprüfung

Mittwoch, 6. Juli 2016, 17.00 Uhr - ca. 19.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude der IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Zum 01.01.2015 hat die Finanzverwaltung ihre neuen „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ angeordnet. Die Finanzverwaltung richtet nun bei Betriebsprüfungen den Fokus verstärkt auf vorhandene (elektronische) Kassensysteme, denen unterstellt wird, sie leisteten der Umsatzverkürzung und Steuerhinterziehung Vorschub. Für sie gelten deshalb umfangreiche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Bereits kleinste Aufbewahrungsfehler, auch von Bedienungsanleitungen, Programmierungen etc., können erhebliche Folgen in Form von Zuschätzungen zu den Umsätzen haben.

Bis zum Ablauf des 31.12.2016 müssen elektronische Registrierkassen in Anpassung an die neuen „GoBD“ umgerüstet bzw. aufgerüstet werden. Welche Kassensysteme gibt es? Welche Anforderungen bestehen an die Kassenführung? Für wen gilt die Übergangsfrist 31.12.2016?

Auf diese und weitere Fragen wollen wir Antworten geben in unserer gemeinsamen unentgeltlichen Veranstaltung.

Anmeldungen **bis 7. Juli 2016** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de**Wettbewerbsrecht****Jochen Engels**

Tel.: (0681) 9520-510

Fax: (0681) 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de**Steuerrecht**